

**Mitteilung**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 218/2009/1**

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Gesellschaft	am 03.11.2009	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 17.12.2009	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 17.12.2009	TOP:

**Übernahme von Vereinsbeiträgen für sozial schwache Kinder und Jugendliche**

Zum Antrag des Arbeitskreises Sport auf Kostenübernahme für Vereinsbeiträge durch die Stadt ist Folgendes mitzuteilen:

Die Zuständigkeiten von Kommunen sind begrenzt auf Angelegenheiten, die Bedürfnisse und Interessen betreffen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Angesprochen wird in dem Antrag allerdings keine spezifische Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sondern eine gesamtstaatliche Problemstellung.

Auch kann eine Kommune nicht in Bereichen tätig werden, die rechtlich in der Zuständigkeit einer anderen Körperschaft liegen. Der Antrag nimmt ausdrücklich Bezug auf eine Förderung nach dem SGB II und SGB XII. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ist die Regelung der öffentlichen Fürsorge im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis dem Bund zugewiesen. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungsbefugnis u.a. durch das SGB II und das SGB XII umfassend Gebrauch gemacht.

Eine Kompetenz für die Stadt Laatzen, ergänzend hierzu Regelungen zu treffen, besteht nicht. Es könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine davon abhängig gemacht werden sollte, dass der jeweilige Verein den im Antrag genannten Personenkreis die genannten Vergünstigungen gewährt.

In Vertretung

Arne Schneider

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				